

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
- Aufhebung der Allgemeinverfügung „Erweiterte Maskenpflicht“ vom 02.06.2021 -**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 sowie des § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 566), § 5 Abs. 4 Nr. 6 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 26.05.2021 (GV. NRW. S. 722) in der jeweils geltenden Fassung und § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht die folgende

Allgemeinverfügung**I. Anordnung**

Die Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 - Erweiterte Maskenpflicht - vom 02.06.2021 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

II. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung**Zu I.**

Die 7-Tage-Inzidenz liegt in Gelsenkirchen seit acht Tagen (Stand: 15.06.2021) unter dem Wert von 30; seit dem 12.06.2021 befindet sich die Stadt Gelsenkirchen in Inzidenzstufe 1, vgl. § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 CoronaSchVO NRW.

Aufgrund der gesunkenen Zahlen und der heutigen 7-Tage-Inzidenz in Gelsenkirchen von 23,5 (RKI 15.06.2021, 00:00 Uhr) und im gesamten Bundesland Nordrhein-Westfalen von 16,9 (RKI 15.06.2021, 00:00 Uhr) sowie auf der Grundlage der damit einhergehenden bereits beschlossenen Lockerungen der CoronaschutzVO NRW, insbesondere für Aktivitäten unter freiem Himmel, ist eine Aufrechterhaltung der mit der Allgemeinverfügung vom 02.06.2021 auferlegten erweiterten Maskentragungspflicht nicht mehr erforderlich.

Entsprechend wird die Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 - Erweiterte Maskenpflicht - vom 02.06.2020 gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Für den Zeitraum ab ihrer Bekanntgabe bis zu ihrer Aufhebung behält die Allgemeinverfügung vom 02.06.2021 ihre Gültigkeit.

Zu II.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 15. Juni 2021

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Wolterhoff

**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

II

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.